

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

24. April 1880.

**Inhalt:** Verordnung über die Abgrenzung der Bezirke zu den allgemeinen Wahlen von Landtagsabgeordneten §. 56. — Provisorisches Gesetz über die Wahlen zum Bezirksausschuß im dritten und vierten Verwaltungsbezirke (Nachtrag zum Gesetz vom 9. Mai 1853, enthaltend einen Nachtrag zum Gesetz über die Neuorganisation der Staatsbehörden vom 5. März 1850) §. 62. — Verordnung zur Ausführung des provisorischen Gesetzes vom 7. April 1880, die Wahlen zum Bezirksausschuß im III. und IV. Verwaltungsbezirke betreffend §. 63. — Nachtrag zu Artikel 8 der Ausführungsverordnung vom 21. Juni 1851 zur Kirchengemeindeordnung, die Sicherheitsleistung der Kirchrechnungsführer betreffend §. 61. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an den Kindergartenverein zu Eisenach betreffend §. 65. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verpflichtung der Gerichtsschreiber zur Anzeige an den Militärvorgesetzten des Offiziers bei Klage gegen einen aktiven Offizier oder Kadet zur Leistung eines Offenbarungseides betreffend §. 65. — Ministerial-Bekanntmachung, die Neuwahlen der Mitglieder der Bezirksausschüsse betreffend §. 65.

[35] Verordnung über die Abgrenzung der Bezirke zu den allgemeinen Wahlen von Landtagsabgeordneten; vom 7. April 1880.

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

Nachdem sich durch die Reorganisation der Gerichte und die hiermit verbundene Abtrennung verschiedener Gemeinden von ihren bisherigen Gerichtsbezirken und Verwaltungsbezirken eine neue Abgrenzung der zum Behuf der allgemeinen Wahlen zum Landtage erforderlichen 21 Wahlbezirke nöthig gemacht hat, verordnen Wir in Gemäßheit der Bestimmung in § 53 des Gesetzes über die Wahlen der Landtagsabgeordneten im Großherzogthum vom 6. April 1852, wie folgt: